

Verbindung zwischen A. und B. her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Theilnehmer zunächst diejenige Vermittlungsanstalt, an welche die Verbindungsleitung mit dem verlangten Fernorte angeschlossen ist. Dieser Anstalt nennt der Theilnehmer den Namen des verlangten Ortes, sowie Nummer und Namen des gewünschten Theilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu.

Der Beamte antwortet: »Ich werde rufen« oder falls die Verbindungsleitung besetzt ist: »X ist besetzt, ich werde rufen, wenn frei«. Im ersteren Falle wartet der Theilnehmer mit den Fernhörern an den Ohren die Meldung des gewünschten Theilnehmers ab; im letzteren Falle hängt er die Fernhörer an die Haken und wartet, bis die bezügliche Mittheilung von der Vermittlungsanstalt erfolgt. Sobald dies geschehen ist, wartet der Theilnehmer, mit den beiden Fernhörern an den Ohren, die Meldung des gewünschten Theilnehmers, welcher von der Vermittlungsanstalt des betreffenden Fernorts benachrichtigt wird, ab. Da die Theilnehmer sich nicht selbst anrufen können, so ist die Abgabe des Weckrufes nutzlos.

Der von einem Fernorte gewünschte Theilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt geweckt; dieselbe theilt ihm mit, dass und von wem er gerufen werde. Der Theilnehmer meldet sich, beide Fernhörer an den Ohren, ohne den Weckknopf zu drücken bz. ohne die Kurbel zu drehen, in gewöhnlicher Weise.